TRANSNET BW

Batteriespeicher

NETZANSCHLUSSVERTRAG

Version 1.6

zwischen

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

(nachfolgend als „TransnetBW“ bezeichnet)

und

(nachfolgend als „Anschlussnehmer“ bezeichnet)

- nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

1.0 VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind der Anschluss, der Betrieb und die Unterhaltung sowie die Änderung des Anschlusses von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers (**Elektrische Anlagen**) an das Übertragungsnetz von TransnetBW (**Netz**) zum Zwecke der Einspeisung und der Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnehmers an der folgenden Anschlussstelle:

/ Art der Anlage:

/ Straße:

/ PLZ, Ort:

/ ggf. Flurstücksnummer, Gemarkung:

/ Marktlokations-Identifikationsnummer:

/ Anschlussnetzebene:

/ Anschlusswirkleistung Bezug $P_{AV,\,B}$: MW (n-0 sicher)

/ Anschlusswirkleistung Einspeisung $P_{AV,\,E}$: MW (n-0 sicher)

/ Blindleistungsbereitstellung gemäß VDE-AR-N 4130: Variante 1, 2 oder 3

/ Messlokation:

(2) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Netzes mit den Elektrischen Anlagen. Die Übergabestelle sowie Einzelheiten des Netzanschlusses ergeben sich aus dem beiliegenden **Anhang 1** sowie aus dem E.7 Netzbetreiber-Abfragebogen VDE (**Anhang 2**), dessen Inhalt zwischen den Vertragspartnern nach Abschluss des Vertrages noch im Einzelnen abzustimmen ist.

(3) Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle (Betrachtung vom Netz Richtung Übergabestelle) von TransnetBW unterhalten. Die Elektrischen Anlagen nach der Übergabestelle (Betrachtung vom Netz Richtung Übergabestelle) stehen im Eigentum des Anschlussnehmers und sind von diesem auf seine Kosten zu unterhalten. Betriebsmittel, die sich in TransnetBW zugeordneten Bereichen vor der Übergabestelle befinden und nicht Bestandteil des Netzanschlusses sind, aber dem Schutz der Elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers dienen, stehen regelmäßig im Eigentum des Anschlussnehmers. Die Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105 - Teil 100 liegt bei jedem Vertragspartner für die Anlagen und Anlagenteile, die in seinem Eigentum stehen oder an denen ihm ein Nutzungsrecht zusteht. Die Messeinrichtungen stehen im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers. Die konkrete Zuordnung ergibt sich aus Anhang 1.

(4) Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er TransnetBW die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen (**Anhang 3**).

(5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, TransnetBW jede Änderung der Eigentums- oder Pachtverhältnisse an den angeschlossenen Elektrischen Anlagen sowie

Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers oder Pächters in Schriftform unverzüglich mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Eigentümer oder Pächter einen Netzanschlussvertrag mit TransnetBW schließt. Wird der neue Eigentümer oder Pächter nicht selbst Anschlussnehmer, trägt der bisherige Anschlussnehmer etwaige Kosten, die TransnetBW aufgrund einer Änderung nach Satz 1 oder aufgrund von Verlegungs-, Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüchen des neuen Eigentümers oder Pächters entstehen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

(6) Dieser Vertrag umfasst weder die Errichtung des Anschlusses (Anschlusserrichtungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses (Anschlussnutzungsvertrag) noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Belieferung mit Elektrizität (Stromliefervertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

2.0 NETZANSCHLUSS

(1) Technische Grundlage für den Anschluss der Elektrischen Anlagen an das Netz und dessen Nutzung sind sowohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 EnWG als auch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch TransnetBW erlassenen Technischen Anschlussbedingungen (**Anhang 4**). Sie sind durch den Anschlussnehmer anerkannter Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages. Sollten Bestimmungen der Technischen Anschlussbedingungen nach Anhang 4 von Regelungen dieses Netzanschlussvertrages abweichen, gelten dessen Regelungen vorrangig.

(2) Ändert TransnetBW die in Anhang 4 genannten Technischen Anschlussbedingungen nach Vertragsabschluss, wird TransnetBW den Anschlussnehmer rechtzeitig darüber unterrichten und ihm die Änderungen in Textform mitteilen. Die erforderlichen technischen Änderungen an der Netzanschlussanlage oder an den Elektrischen Anlagen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Abwägung der ursächlichen Gründe, die zu den Anpassungen der Technischen Anschlussbedingungen (Anhang 4) geführt haben, und ihrer Auswirkungen durch TransnetBW bestimmt.

(3) TransnetBW ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an die Netzanschlussanlage und die Elektrischen Anlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebs, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(4) Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die vereinbarte Netzanschlusskapazität, so ist TransnetBW berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers gemäß Ziffer 3 Abs. 1 Nr. 2 und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 4 Abs. 3 zu verlangen. Eine Verstärkung des Netzanschlusses und die Vereinnahmung eines weiteren Baukostenzuschusses sind bei einer Überschreitung der vereinbarten Kapazität ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer glaubhaft darlegt, dass die Leistungsinanspruchnahme über die vereinbarte Kapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Kapazität in den

darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Nach einer Verstärkung des Netzanschlusses ist die vertraglich vereinbarte Anschlusswirkleistung in Ziffer 1.0 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

(5) Die Vertragspartner führen eigenverantwortlich die technische Anlagendokumentation für ihren Verantwortungsbereich und sind für die Aktualisierung verantwortlich. Die technische Anlagendokumentation in der jeweils aktuellen Fassung werden sich die Vertragspartner bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung stellen. Übersichtsschalt-, Erdungs--, Kabel- und Verriegelungspläne des Netzanschlusses werden von TransnetBW geführt.

3.0 NETZANSCHLUSSKOSTEN

(1) TransnetBW ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) für

1. die Herstellung des Netzanschlusses, soweit diese nicht bereits von einem Anschlusserrichtungsvertrag umfasst sind,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Elektrischen Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen.

(2) TransnetBW ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) TransnetBW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, soweit diese Netzanschlusskosten nicht bereits von einem Anschlusserrichtungsvertrag umfasst sind, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Netzes, so hat TransnetBW die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

4.0 BAUKOSTENZUSCHUSS

(1) Soweit nicht rechtlich ausgeschlossen kann TransnetBW vom Anschlussnehmer vor dem Anschluss an das Netz für die vorgehaltene Kapazität zusätzlich zu den Netzanschlusskosten einen angemessenen Baukostenzuschuss (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Netzanlagen verlangen.

(2) Die Grundlagen der Berechnung sowie die sich daraus ergebenden Kosten für den Baukostenzuschuss ergeben sich aus dem veröffentlichten Preisblatt.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann von TransnetBW verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Kapazität über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Absatz 2 zu

bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Kapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer glaubhaft darlegt, dass die Leistungsinanspruchnahme über die vereinbarte Kapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Kapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

(4) Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an TransnetBW gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer.

(5) Den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten wird TransnetBW getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausweisen.

5.0 ELEKTRISCHE ANLAGEN

5.1 VERANTWORTLICHKEIT DES ANSCHLUSSNEHMERS

(1) Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Störende Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter sind zu vermeiden.

(2) Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die Elektrischen Anlagen zwischen Übergabestelle und Messeinrichtung betroffen sind, die Instandhaltung der Elektrischen Anlagen haben in Absprache mit TransnetBW zu erfolgen. Die Elektrischen Anlagen am Netzanschluss, einschließlich der Gebäude, sind nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Planungs- und Betriebsgrundsätzen von TransnetBW und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und erforderlichenfalls zu zertifizieren. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind auch für die Instandhaltung und die regelmäßige Überprüfung der Elektrischen Anlagen zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Danach müssen die Elektrischen Anlagen den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anwendungsregeln in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Zusätzlich gelten die Technischen Anschlussbedingungen (Anhang 4) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Hat der Anschlussnehmer die Elektrischen Anlagen hinter der vereinbarten Übergabestelle oder Teile hiervon einem Dritten verpachtet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Übergabestelle Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, TransnetBW über solche Dritte in Schriftform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung von Ziffer 5.1 Abs. 2 verpflichten und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen oder einspeisen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit TransnetBW schließen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, TransnetBW jede beabsichtigte Änderung an den Elektrischen Anlagen mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Schriftform mitzuteilen.

(5) Der Anschlussnehmer hat TransnetBW insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- / Beschädigungen des Netzanschlusses wahrnimmt,
- / Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlagen, die Rückwirkungen auf das Netz erwarten lassen, oder solche in Anlagen von TransnetBW feststellt,
- / Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt oder
- / eine Erweiterung oder Änderung des Netzanschlusses plant.

5.2 INBETRIEBNAHME

(1) TransnetBW und der Anschlussnehmer schließen die Elektrischen Anlagen an das Netz an und nehmen sie gemeinsam in Betrieb (Inbetriebnahme). Durch den Anschlussnehmer ist vor der Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass die Elektrischen Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen in Ziffer 5.1 Abs. 2 errichtet und erforderlichenfalls zertifiziert wurden. TransnetBW kann dem Anschlussnehmer vor der Inbetriebnahme ein Inbetriebnahmeprogramm vorlegen.

(2) Die Inbetriebnahme der Elektrischen Anlagen setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes und der aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen (Anhang 4) von TransnetBW entsprechenden Messeinrichtung voraus.

(3) TransnetBW ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.

(4) TransnetBW kann für jede Inbetriebnahme vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Über die Inbetriebnahme erstellen die Vertragspartner ein Protokoll.

5.3 ÜBERPRÜFUNG

(1) TransnetBW ist berechtigt, die Elektrischen Anlagen vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen von TransnetBW oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. TransnetBW hat den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der Elektrischen Anlagen aufmerksam zu machen und kann, soweit es sich um Anlagen des Anschlussnehmers handelt, deren Beseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist TransnetBW berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen oder einzuschränken, solange der Mangel besteht; bei Gefahr für Leib oder Leben ist TransnetBW hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt TransnetBW keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der Elektrischen Anlagen.

5.4 NICHTNUTZUNG, AUFGABE, RÜCKBAU UND KAPAZITÄTSREDUZIERUNG

(1) Eine geplante Nichtnutzung der Elektrischen Anlagen (**Nichtnutzung**) zeigt der Anschlussnehmer mindestens 12 Monate vor dem geplanten Termin bei TransnetBW schriftlich an. In außerplanmäßigen Fällen, zum Beispiel nach Stilllegungsentscheidungen aufgrund größerer Schädigungen von Anlagenteilen, kann die Ankündigung der Nichtnutzung auch kurzfristig erfolgen. Eine beabsichtigte Weiternutzung der Elektrischen Anlagen (**Weiternutzung**) hat der Anschlussnehmer bereits mit der Anzeige der Nichtnutzung TransnetBW bekannt zu geben und – soweit möglich – zu terminieren. Im Falle einer vorzeitigen Weiternutzung wird der Anschlussnehmer TransnetBW den voraussichtlichen Termin frühzeitig mitteilen.

(2) Bei einer zeitweiligen Nichtnutzung der Elektrischen Anlagen stellt der Anschlussnehmer bei Bedarf und nach Möglichkeit für den Betrieb des Netzanschlusses von TransnetBW den Bedarf an Hilfsenergie für Einrichtungen von TransnetBW in den Betriebsstätten des Anschlussnehmers unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt auch für die Bereitstellung geeigneter Anlagen zur Informations- und Datenübertragung. In gleicher Weise wird TransnetBW dem Anschlussnehmer für den Betrieb der Elektrischen Anlagen geeignete Anlagen zur Informations- und Datenübertragung sowie ggf. Hilfsenergie unentgeltlich bereitstellen.

(3) Die Kosten für die Instandhaltung des Netzanschlusses bei einer zeitweiligen Nichtnutzung der Elektrischen Anlagen, verbunden mit der zeitweiligen Aufgabe des Netzanschlusses (es erfolgt kein Bezug von Eigenbedarf über den Netzanschluss; **Aufgabe**), werden für den Zeitraum ab der Nichtnutzung bis zur Weiternutzung der Elektrischen Anlagen und des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

(4) Ist eine Weiternutzung nicht vorgesehen, muss die Anzeige der Nichtnutzung den endgültigen Termin für die Aufgabe der Elektrischen Anlagen beinhalten. Nach der Aufgabe kann TransnetBW den Netzanschluss vom übrigen Netz trennen und den Rückbau des Netzanschlusses vornehmen.

(5) Wird der Netzanschluss innerhalb von zwei Jahren nicht genutzt, ohne dass vom Anschlussnehmer eine Nichtnutzungs- oder Aufgabeanzeige erfolgt ist, kann TransnetBW nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen den Netzanschluss vom übrigen Netz trennen und den Rückbau des Netzanschlusses vornehmen.

(6) Wird an dem Netzanschluss in drei aufeinander folgenden Jahren in der Spitze weniger als 50 % der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität in Anspruch genommen, kann TransnetBW nach vorheriger Ankündigung sowie Gelegenheit zur Stellungnahme und unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen die Netzanschlusskapazität einseitig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer reduzieren. Die durch TransnetBW mitgeteilte Netzanschlusskapazität tritt an die Stelle der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität. Die neue Netzanschlusskapazität muss die höchste in den zurückliegenden drei Jahren tatsächlich in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität um mindestens 30 % übersteigen.

(7) TransnetBW wird den Anschlussnehmer über den geplanten Rückbau des Netzanschlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus nach Absatz 5

sowie eine Reduzierung der Netzanschlusskapazität nach Absatz 6 rechtzeitig informieren.

(8) Der Anschlussnehmer hat die Kosten für den Rückbau zu tragen. TransnetBW informiert den Anschlussnehmer über die voraussichtlich entstehenden Kosten (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) und wird ihm nach der Realisierung des Rückbaus die angefallenen Kosten in Rechnung stellen.

(9) Mit der Trennung des Netzanschlusses vom übrigen Netz enden sämtliche Rechte des Anschlussnehmers aus diesem Vertrag auf Anschluss, Betrieb und Unterhaltung sowie auf Änderung des Anschlusses der Elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers.

6.0 MESSSTELLENBETRIEB

(1) Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde oder die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht gemäß § 43 MsbG auf ein anderes Unternehmen übertragen wurde, ist TransnetBW im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 4 MsbG der grundzuständige Messstellenbetreiber. Solange TransnetBW den Messstellenbetrieb wahrnimmt, kann TransnetBW einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

(2) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen (Anhang 4) vorzusehen. TransnetBW bestimmt nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung dessen berechtigter Interessen den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen.

(3) Die Vertragspartner haben das Recht, auf eigene Kosten in den Messräumen weitere Messeinrichtungen zur Überwachung von Stromeinspeisung und -entnahme anzubringen und zu betreiben.

(4) Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen TransnetBW und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7.0 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch TransnetBW das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern (zum Beispiel Maste) und sonstigen Einrichtungen/Anlagen (zum Beispiel Transformatoren, Schaltschränke) sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Hinweisschilder oder Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen) unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Netz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere

ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und TransnetBW zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Anlage aufgestellt werden, so kann TransnetBW verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. TransnetBW darf die besondere Anlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat TransnetBW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(5) Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, sofern er zugleich Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 wird der duldungspflichtige Anschlussnehmer auf Verlangen von TransnetBW die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch unentgeltlich bewilligen. Die Kosten einer Verlegung im Sinne der §§ 1023 Abs. 1, 1090 Abs. 2 BGB hat der Anschlussnehmer zu tragen. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen von TransnetBW die unentgeltliche Bewilligung des Grundstückseigentümers zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt TransnetBW dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen, soweit die beschränkte persönliche Dienstbarkeit Betriebsmittel sichert, die nicht für den Netzanschluss erforderlich sind. Die Kosten für die Eintragung trägt TransnetBW.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

8.0 UNTERBRECHUNG/EINSCHRÄNKUNGEN DES NETZANSCHLUSSES

(1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt (zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen wie Unwetter, Überschwemmungen und Brände, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Terrorakte, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, hoheitliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien) oder sonstige Umstände (zum Beispiel gesetzliche und behördliche Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 13 ff. EnWG), deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die

einschlägig betroffenen vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner haben den Eintritt eines jeden Anwendungsfalls von Satz 1 dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen und ihn, sobald und soweit jeweils bekannt, über das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer ihrer Hinderung an der vertraglichen Pflichterfüllung in angemessenem Umfang in Textform zu informieren.

(2) Der Netzanschluss kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (zum Beispiel Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Störungsbeseitigungen bzw. Netzaus- oder Netzumbauarbeiten) oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. TransnetBW hat jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung/Einschränkung wegen eines vom Anschlussnutzer, vom Anschlussnehmer oder vom Messstellenbetreiber veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des MsbG hat TransnetBW nicht zu vertreten. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterbrechung/Einschränkung in angemessener Zeit zu beheben.

(3) Der Netzanschluss kann über die Regelung in Abs. 2 hinaus unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit TransnetBW zu einer Unterbrechung oder Einschränkung des Netzanschlusses von Gesetzes wegen oder aufgrund einer vollziehbaren Festlegung der Bundesnetzagentur berechtigt oder verpflichtet ist. Als Einschränkung des Netzanschlusses gilt dabei auch, wenn der Netzanschluss von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird, insbesondere einer vorherigen Übermittlung von Informationen über die geplante Fahrweise der Elektrischen Anlage. Wird der Netzanschluss gemäß Satz 1 unterbrochen oder eingeschränkt, richten sich etwaige Entschädigungs- oder Ersatzansprüche des Anschlussnehmers gegen TransnetBW nach Anspruchsgrund und Anspruchshöhe nach den gesetzlichen Vorgaben oder den Vorgaben aus einer vollziehbaren Festlegung der Bundesnetzagentur.

(4) Soweit nicht anderslautend vereinbart, hat TransnetBW den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung/Einschränkung des Netzanschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen/Einschränkungen ist TransnetBW zur Unterrichtung gegenüber dem Anschlussnehmer nur verpflichtet, wenn dieser zur Vermeidung von Schäden auf die Unterbrechungs-/Einschränkungsfreiheit angewiesen ist und dies TransnetBW unter Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn dieselbe

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und TransnetBW dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen/Einschränkungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist TransnetBW verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung/Einschränkung vorgenommen worden ist.

(5) TransnetBW ist außerdem berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von

Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden. Absatz 4 Satz 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

(6) Zusätzlich zu den in Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 genannten Fällen ist TransnetBW auch dann zu einer Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. die Anschlussnutzung ohne Messeinrichtung, unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
2. zu gewährleisten, dass Störungen Dritter, anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von TransnetBW, des Anschlussnehmers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
3. eine Einspeisung oder Entnahme ohne Zuordnung zu einem Bilanzkreis zu verhindern.

Absatz 4 Satz 4 gilt auch in diesem Fall entsprechend.

(7) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung oder wiederholter Leistungsüberschreitung, ist TransnetBW berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(9) TransnetBW hat die Unterbrechung/Einschränkung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung/Einschränkung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer in den Fällen der Absätze 5 bis 7 die Kosten der Unterbrechung/Einschränkung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

9.0 ZUTRITTSRECHT

(1) Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von TransnetBW den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, insbesondere zur Unterbrechung/Einschränkung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung/Einschränkung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen von Ziffer 8 Abs. 4 nicht erforderlich.

(2) TransnetBW hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Anschlussnehmers den Zutritt zu ihren Räumen und Anlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der Elektrischen Anlagen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder

nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Das für den Betrieb der Höchst- und Hochspannungsanlagen eingesetzte Personal muss gemäß DIN VDE 0105 - Teil 100 qualifiziert sein und die für die jeweiligen Elektrischen Anlagen ggf. zusätzlich geltenden Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen. Zutritt zu den Schaltanlagen haben nur Elektrofachkräfte für Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen und elektrotechnisch unterwiesene Personen. Laien im Sinne der Vorschriften DIN VDE 0105 - Teil100, BGV A 1 und BGV A 3 müssen von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen begleitet werden.

10.0 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

(1) TransnetBW haftet für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch Unterbrechungen/Einschränkungen des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV; **Anhang 5**) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Sind mit Einverständnis des Anschlussnehmers Dritte an die Elektrischen Anlagen angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss mit Einverständnis des Anschlussnehmers, ist er verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten von TransnetBW zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt der Anschlussnehmer TransnetBW im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Handelns auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

(4) Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt ist.

(5) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(6) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(7) Die in den Absätzen 3-6 genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für vorsätzliches Handeln und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(8) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(9) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe und Arbeitnehmer der Vertragspartner.

(10) Für Umweltschäden, die auf Anlagen oder Handlungen des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, haftet sowohl im Innenverhältnis zu TransnetBW als auch im Außenverhältnis zu Dritten ausschließlich und in vollem Umfang der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, TransnetBW von sämtlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die wegen solcher Umweltschäden gegenüber TransnetBW geltend gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragsbeendigung hinaus.

(11) §§ 13, 13a ff. EnWG bleiben unberührt.

11.0 INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

(1) Der Netzanschlussvertrag tritt zum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. [Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche bestehenden Netzanschlussverträge zwischen den Vertragspartnern, welche die Netzanschlüsse gemäß Ziffer 1.0 Abs. 1 betreffen, automatisch beendet und verlieren ihre Gültigkeit.]

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung durch TransnetBW ist nur möglich, soweit keine Pflicht zum Anschluss besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages angeboten wird.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. TransnetBW ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung/Einschränkung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn TransnetBW den Netzanschluss gemäß Ziffer 5.4 Abs. 4 getrennt hat, der Vertrag über die Errichtung des Netzanschlusses gemäß Anhang 1 (Anschlusserrichtungsvertrag) vor der vollständigen Herstellung des Netzanschlusses aus wichtigem Grund fristlos gekündigt wurde, die Netzanschlusszusage rechtmäßig widerrufen wurde oder die Inbetriebnahme nach Ziffer 5.2 nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages oder innerhalb von zwei Jahren seit Fertigstellung des Netzanschlusses stattgefunden hat. Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fristen nach Satz 2, wenn er drei Monate vor Ablauf der betreffenden Frist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat, dass er die voraussichtliche Nichteinhaltung der Frist nicht zu vertreten hat.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12.0 VERTRAULICHKEIT

(1) Die Vertragspartner und beauftragte Dienstleister werden, die in diesem Vertrag enthaltenen und die zur Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeiten und – auch nach Vertragsende – vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt,

diese Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

(2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner durch Gesetz (einschließlich europarechtlicher Regelungen) oder behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Weitergabe oder Offenlegung der Daten bzw. Informationen verpflichtet ist.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht ferner nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner nachweist, dass die betreffenden Daten bzw. Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Weitergabe von Daten an von einem Vertragspartner beauftragte fachkundige Dritte zum Zwecke der Erstellung von Netzanalysen (zum Beispiel Studien, Gutachten, Berechnungen zur Netzdimensionierung und/oder zur Bewertung der Netzsicherheit) kann ohne die Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen. Über eine solche Weitergabe werden sich die Vertragspartner rechtzeitig vorher informieren.

13.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung von TransnetBW auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

(2) Tritt an die Stelle von TransnetBW als bisherigem Netzbetreiber ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite von TransnetBW veröffentlicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere durch die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch jeden der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. TransnetBW ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von geänderten/neuen Rechtsvorschriften oder Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

(5) Willenserklärungen, die diesen Vertrag ändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Originalunterschrift. Dieses Formerfordernis gilt auch für Abweichungen von diesem Formerfordernis. § 127 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

(6) Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über die durch diesen Netzanschlussvertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über deren ordnungsgemäße Erfüllung sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, entscheidet ein ordentliches Gericht. Gerichtsstand ist Stuttgart.

(7) Beide Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(8) Die in diesem Vertrag genannten Anhänge sind Bestandteile dieses Vertrages.

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1	Beschreibung Netzanschluss und Übergabestelle
Anhang 2	E.7 Netzbetreiber-Abfragebogen VDE (nicht mit Vertragsunterzeichnung fertigzustellen, sondern erst im sogenannten Nachweiseverfahren im Zertifizierungsprozess)
Anhang 3	Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers [soweit erforderlich]
Anhang 4	Technische Anschlussbedingungen
Anhang 5	Auszug Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) (§18 NAV)